

Verein für Leibesübungen Heyersum e. V.



Satzung

## I. Grundlagen

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen  
„Verein für Leibesübungen e. V. Heyersum“  
und hat seinen Sitz in 31171 Nordstemmen, Ortsteil Heyersum.
2. Gründungstag ist der 17. April 1969.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Elze (Hannover) eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Breitensport zu betreiben. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung, Instandhaltung und Unterhaltung von Sportanlagen und -geräten sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen. Er erkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung des Landessportbundes Niedersachsen und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an, soweit sie der Vereinsatzung nicht widersprechen.

§ 4  
Rechtsgrundlage

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung sowie die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.
2. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 5  
Vereinsgliederung

1. Der Verein hat einen Geschäfts- und einen Sportbereich.
2. Einzelheiten des Geschäftsbereiches enthält Abschnitt III.
3. Die Gliederung des Sportbereiches wird durch den Vorstand festgelegt. Im einzelnen:
  - a. Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Sparten zusammengefaßt. Jede Sparte wird von einem Spartenleiter, der zweijährig von den Spartenangehörigen gewählt wird, geleitet.
  - b. Dem Spartenleiter obliegt die sportliche und technische Leitung seines Bereiches. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
  - c. Die Sparten werden in eine oder mehrere Gruppen unterteilt.
  - d. Jedes Mitglied kann jede im Verein angebotene Sportart betreiben.
  - e. Die Gründung und die Einstellung einer Sparte und/oder Gruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 7

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person sein, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.
2. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
4. Die Rechte als Mitglied treten erst in Kraft, wenn der Vorstand der Aufnahme zugestimmt hat.
5. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem Aufnahmesuchenden gegen die Entscheidung des Vorstandes die Möglichkeit des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

### § 8

#### Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. an sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, wenn er zuvor eine Zusage gegeben hat.
5. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.
6. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## § 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.  
Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.
4. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## § 10 Ehrungen

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
2. Der Vorstand kann Ehrenurkunden und Ehrennadeln verleihen.

## § 11 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinsamen Vereinsaufgaben dienen.
3. Bei Vereinseintritt wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Betrag dient zur Deckung der Verwaltungskosten und wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 12  
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwilligen Austritt.  
Der Austritt muß schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
  - c. durch Vorstandsbeschluß, wenn ein Mitglied
    - sechs Monate mit dem Entrichten der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
    - sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - d. durch Ausschluß ( § 13 ).
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten bestehen.

§ 13  
Maßnahmen des Vereins und Ausschließungsgründe

1. Zur Ahndung von ungebührlichen Verhaltensweisen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. Sperre.
2. Die Ausschließung eines Mitgliedes ( § 12 d ) kann nur in nachstehenden Fällen erfolgen:
  - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b. wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachkommt
  - c. wegen Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sportes schädigen. Dazu zählen auch die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft
  - d. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
  - e. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
3. Betroffenen ist vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.
5. Entscheidungen mit Begründung sind dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

### III. Organe des Vereins

#### § 14

##### Gliederung des Geschäftsbereiches

1. Organe des Geschäftsbereiches sind:
  - a. die Mitgliederversammlung (§§ 15 - 17),
  - b. der Vorstand (§ 18) und
  - c. der Ehrenrat (§ 19).
2. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

#### § 15

##### Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern zustehenden Pflichten und Rechte werden auf den Mitgliederversammlungen als oberstem Organ des Vereins durch Beschlußfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeübt. Volljährige Mitglieder haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
2. Die ordentliche vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung findet alle Jahre im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung statt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher durch Aushang im Vereinskasten zu erfolgen.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung sind nur zugelassen, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejaht.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen gemäß vorstehender Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
6. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

## § 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Entscheidungen:

- Entlastung des Vorstandes bezüglich Jahresrechnung und Geschäftsführung
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Aufnahmegebühr und Beiträge
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge, die zum Entscheidungsbereich der Mitgliederversammlung gehören.

## § 17 Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- Neuwahlen, sofern sie heranstehen
- Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die beim Vorstand eingereicht wurden und zum Entscheidungsbereich einer Mitgliederversammlung gehören.

## § 18 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand und
  - dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - die/der 1. Vorsitzende
  - die/der 2. Vorsitzende
  - die/der Kassenwart/in
  - die/der Schriftführer/in
  - die/der Sportwart/in zugleich Pressewart.

Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende bzw. der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende in Verbindung mit dem/der Kassenwart/in oder dem/der Schrift-

fürher/in ermächtigt.

3. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 18 Abs. 2
  - der/dem Wart/in für Erwachsene
  - der/dem Jugendwart/in
  - der/dem Platz- und Gerätewart/in.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauerhafter Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Er überwacht die Geschäftsführung aller Organe und erstattet den Mitgliederversammlungen Bericht.
7. Zur Bearbeitung besonderer Fragen und Vorhaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden.
8. Der erweiterte Vorstand berät den Haushaltsplan und wird vom geschäftsführenden Vorstand zur Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten zugezogen.
9. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand treten bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die 1. Vorsitzende/n oder Vertreter/in. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
10. Die Aufgabenverteilung im Vorstand ist durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

## § 19

### Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat entscheidet verbindlich über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.
3. Der Ehrenrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind.
4. Der Ehrenrat ist Einspruchinstanz gegen Maßnahmen des Vorstandes nach § 13 der Vereinssatzung.

5. Der Ehrenrat tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem alle Betroffenen angehört wurden.
6. Jede Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
7. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig mit Ausnahme der in § 8 (5) genannten Berufung.

## § 20 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam
  - mindestens einmal im Jahr unvermutet und
  - zum Ende des Geschäftsjahresdie Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie den Kassenbestand zu überprüfen.
2. Das jeweilige Prüfungsergebnis ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten, zu unterschreiben und der/dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.
3. Die Kassenprüfer berichten über ihre Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung.
4. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist erst nach Ablauf einer Wartezeit von einem Jahr möglich.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

## **IV. Allgemeine Bestimmungen**

### § 21 Beschlufassung aller Organe

1. Sämtliche Organe sind beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Vereinskasten durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Bestimmungen des § 15 bleiben unberührt.
2. Zur wirksamen Beschlufassung aller Organe des Vereins genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlufassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Schriftliche, geheime Abstimmung kann beantragt werden.

5. Zu einem Beschluß, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 22 Geschäftsführung

1. Über sämtliche Versammlungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.
2. Das Protokoll muß Angaben über
  - die Anzahl der Erschienenen,
  - die gestellten Anträge und
  - das Abstimmungsergebnis enthalten.Gefasste Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen.
3. Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Er bildet die Grundlage für eine sparsame und wirtschaftliche Geschäftsführung.

## § 23 Erlöschen der Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Anspruch am Vermögen des Vereins nicht zu.

## § 24 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

---

31171 Heyersum, den 15. März 1997

Die 2. Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung  
am 15. März 1997 beschlossen.

Die bisher gültige 1. Satzungsänderung vom 22. März 1986 wird hiermit  
aufgehoben.

31171 Heyersum, den 20. März 1997

  
(Bauermeister)  
1. Vorsitzender

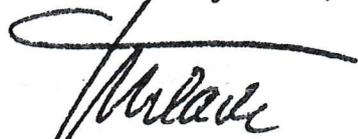


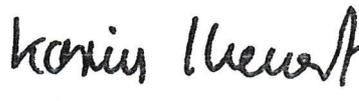
  
(Kienert)  
2. Vorsitzende

Die 3. Satzungsänderung wurde auf der Jahreshauptversammlung  
am 20. März 1999 beschlossen..

Die bisher gültige 2. Satzungsänderung vom 15. März 1997 wurde  
im § 24 Abs. 2 neu gefaßt.

31171 Heyersum, den 20. März 1999

  
(Schlack)  
1. Vorsitzender

  
(Karin Kienert)  
2. Vorsitzende

